

Ortsgemeinde Todenroth

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 06.05.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 06.05.2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Todenroth vom 08.04.2022

Der Ortsgemeinderat von Todenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
IV. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	3
V. Sonstige Leistungen	3

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Todenroth, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

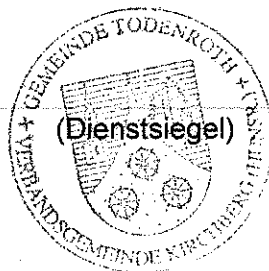
§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.08.2007 mit allen Änderungen und allen übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Todenroth, den 08.04.2022
Ortsgemeinde Todenroth

Carsten Neils
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 300,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenurnenreihengrabstätte | 500,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Todenroth:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 300,00 Euro |
| 2. Wiesenurnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |

V. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. **(betrifft nur die Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben wurden)**